

3. Satzung
vom 24.09.2019
zur Änderung der
H a u p t s a t z u n g
der
Verbandsgemeinde Wonnegau
vom 03. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 11 - Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige – wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Werden die Aufgaben des unter Absatz 3 Nrn. 3 - 11 aufgeführten Personenkreises auf mehrere Vertreter aufgeteilt, so wird die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Arbeitsaufwand pauschal aufgeteilt. Die sich ergebenden Teilbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Bei den Gerätewarten nach Abs. 3 Nr. 5 können bis zu 4 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

Bei den Gerätewarten nach Abs. 3 Nr. 6 können bis zu 3 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

Bei den Feuerwehrangehörigen nach Abs. 3 Nr. 10 können bis zu 2 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 05.10.2019 in Kraft.

67574 Osthofen, den 24.09.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau


Wagner
Bürgermeister

